

**Mediationsvertrag  
zwischen**

.....  
.....  
**-einerseits-**

im folgenden kurz Medianten genannt

**und**

Rechtsanwältin und Mediatorin Gudrun Bärnreuther-Wegener,  
Berliner Platz 6, 97080 Würzburg

**-andererseits-**

1. Die Medianten beauftragen die Mediatorin mit der Durchführung des Mediationsverfahrens, dessen Ziel die von den Medianten selbst erarbeitete einvernehmliche Regelung ihres aufgetretenen Konfliktes ist.

2. Das Mediationsverfahren ist abgeschlossen, sobald die einvernehmliche Regelung in einer Abschlußvereinbarung schriftlich fixiert ist, unterzeichnet von den Medianten und der Mediatorin, die verpflichtet ist, die Medianten auf die Rechtswirksamkeit ihrer einvernehmlichen Regelung erforderlichen Form, z.B. in notarieller Urkunde, hinzuweisen. Dabei sind die Parteien sich einig, dass spätestens vor der Abschlussvereinbarung jeweils einseitiger Rechtsrat eingeholt wird.

3. Wie die Abschlußvereinbarung selbst unterliegt auch das Mediationsverfahren der freien Regelung durch die Medianten. Sie sind untereinander zur jederzeitigen Beendigung der Mediation berechtigt.

4. Die Mediatorin rechnet die Verfahrenskosten auf Stundenhonorarbasis ab. Für die Zeiten der Mediationssitzung, Vorbereitungszeiten, Nachbereitungszeiten und Protokollerstellung wird ein Stundenhonorar in Höhe von 100,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie eine Auslagenpauschale für Telefon und Porto nach RVG von derzeit €20,00 berechnet. Entstehen höhere Auslagen wird eine Abrechnung mit Einzelnachweis erstellt.

Die Mediatorin erhält für die schriftliche Ausarbeitung der rechtsverbindlichen Abschlussvereinbarung ein Honorar in Höhe von 1,5 gemäß § 13, Nr. 10000 VV RVG. Das gleiche gilt, wenn die Erarbeitung des Entwurfes einer notariellen Vereinbarung zur Vorlage beim Notar gewünscht wird.

Das Honorar ist von beiden Medianten in der Regel hälftig zu entrichten. Abänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung unter Ziffer 8. Sonstiges. Vereinbarte Termine müssen spätestens 72 Stunden vorher abgesagt werden; ansonsten ist das vereinbarte Stundenhonorar für eine Zeitstunde gleichwohl fällig.

Erscheint ein Mediant unentschuldigt nicht, so hat der nicht erschienene Partner die angefallenen Kosten für die ausgefallene Sitzung zu tragen.

5. Die Mediatorin wird nicht im Interesse eines, sondern aller Medianten ausschließlich tätig und unterliegt ihrer anwaltlichen Berufspflicht. Sie ist deshalb während und nach Abschluss der Mediation zum vollständigen Stillschweigen allen Dritten gegenüber und zur Zeugnisverweigerung verpflichtet und berechtigt. Nach Abschluss der Mediation wird die Mediatorin weder inner- noch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens für einen Medianten tätig, sie kann somit insbesondere nicht einen späteren Scheidungsantrag stellen.

6. Die Medianten verpflichten sich untereinander, alle in der Mediationssitzung unterbreiteten Umstände und Tatsachen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht zur Offenbarung in einem späteren Gerichtsverfahren verwendet werden. Die Medianten verpflichten sich insbesondere die Mediatorin in einen späteren Verfahren als Zeugin zu benennen.

7. Dieser Vertrag kann einverständlich, dies jedoch zwingend schriftlich, abgeändert werden.

8. Sonstiges

Würzburg, den.....

.....

.....

.....

Rechtsanwältin und Mediatorin  
Gudrun Bärnreuther-Wegener